

# Teil 1: Urteil

## A. Übersicht

Ein Urteil besteht regelmäßig<sup>1</sup> aus folgenden Elementen (vgl. § 117 Abs. 2 VwGO):<sup>2</sup>

1. Rubrum (auch „Urteilkopf“ genannt)
2. Tenor (auch „Urteilsformel“, „Urteilsspruch“ oder „Entscheidungssatz“ genannt)
3. Rechtsmittelbelehrung
4. Tatbestand
5. Entscheidungsgründe

Nach dieser Grundstruktur richten sich auch die anderen verwaltungs**gerichtlichen** Entscheidungsarten (Beschlüsse, Gerichtsbescheide) und die verwaltungs**behördlichen** Entscheidungen (Erstbescheide, Widerspruchsbescheide).

## B. Rubrum

### I. Allgemeines

Die Fertigung des Rubrums mag in der Klausur als eher lästige Formalie erscheinen. Es hat jedoch in der Praxis große Bedeutung, insbesondere ergibt sich aus der Bezeichnung der Beteiligten im Rubrum, wer durch den Tenor gebunden ist, wer zur Vollstreckung berechtigt ist und wer sie dulden muss. In der Klausur ist das Rubrum auch deshalb so wichtig, weil es das erste ist, was der Prüfer liest. Das Rubrum ist daher so etwas wie ihre Visitenkarte!

### II. Musterbeispiel

Was im Rubrum stehen muss, ergibt sich aus § 117 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 u. 2 VwGO. Für die Klausur können Sie sich an folgendem Muster orientieren:

---

<sup>1</sup> Ausnahmen sind möglich; siehe z. B. für das Urteil in Asylsachen: § 77 Abs. 2 AsylVfG (keine weitere Darstellung des Tatbestandes und Entscheidungsgründe, soweit das Gericht den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt). Ähnlich für Anerkenntnis- und Verzichtsurteile § 173 S. 1 VwGO i. V. m. § 313b ZPO: Es bedarf insbes. keines Tatbestandes und keiner Entscheidungsgründe.

<sup>2</sup> Eine übersichtliche Darstellung zu den einzelnen Teilen findet sich bei *Jansen/Wesseling*, Das Urteil im Verwaltungsprozess, JuS 2009, 32.

Az.: 2 K 1046/13

Verwaltungsgericht Hamburg

**U r t e i l<sup>1</sup>**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache<sup>2</sup> des

Sven Meier, Landwirt,  
Hofweg 1,  
20201 Hamburg,<sup>3</sup>

Klägers,<sup>4</sup>

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Fuchs,  
Eppendorfer Landstraße 7,  
20244 Hamburg,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Bezirksamt Bergedorf,  
Schlossstraße 1,  
20091 Hamburg,

Beklagte,

[ggf.:]

beigeladen:<sup>5</sup>  
Birgit Brauer, Architektin,  
Hofweg 3,  
20201 Hamburg,

[wegen: Erteilung einer Baugenehmigung]<sup>6</sup>

hat das **Verwaltungsgericht** Hamburg, **Kammer 2**, **aufgrund** der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 2013 durch die Vorsitzende **Richterin** am Verwaltungsgericht Müller, den Richter am Verwaltungsgericht Nolte, die Richterin Oppermann, den ehrenamtlichen Richter Pakult und die ehrenamtliche Richterin Quast für Recht erkannt:<sup>7</sup>

...

### III. Anmerkungen

1. Wird durch Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO) entschieden, ist statt Urteil **Gerichtsbescheid** zu schreiben.

Sofern durch **besondere Urteilsarten** entschieden wird, werden diese im Rubrum ausdrücklich bezeichnet. In Betracht kommen: Zwischenurteil (§ 109 VwGO), Teilurteil (§ 110 VwGO), Schlussurteil, Vorbehaltsurteil (§ 173 S. 1 VwGO i. V.m. § 302 ZPO), Anerkenntnisurteil (§ 173 S. 1 VwGO i. V.m. §§ 307, 313b ZPO) und Verzichtsurteil (§ 173 S. 1 VwGO i. V.m. §§ 306, 313b ZPO). Sowohl in der Praxis als auch im Examen sind diese Konstellationen allerdings die Ausnahme.

2. Nach „Im Namen des Volkes“ folgen die Angaben zu den Beteiligten, zum Gericht und der Tenor in einem Satz. **Eingeleitet** wird dieser wie im Muster z. B. mit „*In der Verwaltungsrechtssache*“. Folgende andere Formulierungen werden – je nach Bundesland – gebraucht und sind daher auch möglich: „*In dem Verwaltungsrechtsstreit*“, „*In der Verwaltungsstreitsache*“, „*In dem Verwaltungsstreitverfahren*“ und „*In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren*“.
3. Gemäß § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind die **Beteiligten** wie folgt anzugeben:
- Es sind **Vor- und Nachname, Beruf, Wohnort** der Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Bevollmächtigten zu nennen. In der Praxis wird die Berufsbezeichnung zumeist weggelassen. In der Examensklausur sollten Sie den Beruf deshalb nur aufführen, wenn er aus der Aufgabe eindeutig erkennbar ist.
  - **Gesetzliche Vertreter** sind bei dem jeweiligen Beteiligten unter Hinweis auf die Vertretstellung mit vollem Namen im Rubrum aufzuführen.
    - ☞ „*In der Verwaltungsrechtssache der Janina Klein, Deichweg 3, 22220 Hamburg, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, Horst und Erna Klein, ebenda ... , Klägerin ...*“
  - **Kaufleute** i. S. d. HGB sind mit ihrer Firma zu bezeichnen (§ 17 Abs. 2 HGB), **Gesellschaften** sind mit ihrer Rechtsform anzugeben. Auch hier ist der Vertreter zu nennen, also bei einer GmbH der Geschäftsführer (§§ 6, 35 GmbHG), bei einer Aktiengesellschaft der gesamte Vorstand (§ 78 AktG). Auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist beteiligtenfähig und daher ggf. als solche im Rubrum aufzuführen.
    - ☞ „*In der Verwaltungsrechtssache der Scheffel GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans Martens, Dieselweg 5, 21943 Hamburg ...*“.
    - ☞ „*In der Verwaltungsrechtssache der Bauherrengemeinschaft Diederich GbR, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dieter Diederich, Hauptstraße 1, 21234 Hamburg ...*“.
  - **Parteien kraft Amtes** (z. B. Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter) werden mit ihrer Funktion genannt.
    - ☞ „*In der Verwaltungsrechtssache des Rechtsanwalts Hans Gold, Südstraße 1, 22222 Hamburg, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Pech GmbH, Hafenstr. 3, 21212 Hamburg ...*“.
  - Jeweils im Anschluss an die Bezeichnung des Beteiligten wird – soweit vorhanden – dessen **Bevollmächtigter**, also üblicherweise dessen Rechtsanwalt oder die beauftragte Rechtsanwaltssozietät aufgeführt. Auch Zustellungsbevollmächtigte sollen aufgeführt werden.<sup>3</sup> In der Praxis wird hier oftmals das Aktenzeichen des Rechtsanwalts und dessen Gerichtskastennummer ergänzt. In der Klausur ist dies nicht erforderlich.
  - Als **Klagegegner** ist der Hoheitsträger zu bezeichnen, gegen den die Klage gerichtet ist. Gegen wen die Klage gerichtet ist, muss u. U. durch Auslegung ermittelt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Klage nach der gesetzlichen Grundregel in § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO gegen den Rechtsträger zu richten ist („**Rechtsträgerprinzip**“). Auch wenn in der Klage nicht der Rechtsträger, sondern nur die Behörde bezeichnet ist, ist bei verständiger Würdigung zumeist davon auszugehen, dass – richtig – der Rechtsträger Beklagter sein soll (vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 Hs. 2 VwGO), so dass dieser im Rubrum bezeichnet wird (Name, ggf. vertretende Behörde, Anschrift). Sollte die Auslegung des Klägerbegehrens allerdings ergeben, dass tatsächlich nur die Behörde verklagt werden soll, ist dies ernst zu nehmen und nur die Behörde im Rubrum zu bezeichnen (die Klage müsste dann,

3 Clausing, in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 117 Rn. 12.

soweit nicht das Behördenprinzip gilt, als unzulässig oder unbegründet abgewiesen werden).<sup>4</sup>

Das Rechtsträgerprinzip gilt für den Bund ohne Einschränkungen. Es gilt ferner in den Stadtstaaten Berlin, Bremen, Hamburg und mehreren Flächenländern, z.B. Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

☞ „ ... gegen die Freie und Hansestadt Hamburg vertreten durch die Behörde für Inneres, Landespolizeiverwaltung ... “

Wie dieses Beispiel zeigt, wird die Behörde ggf. im Rubrum zwar genannt, aber nicht als eigentlicher Verfahrensbeteiligte, sondern nur als „Vertreterin“ des Rechtsträgers.

❗ Der Terminsvertreter der Behörde, also der für die Behörde im Gerichtstermin erscheinende Vertreter wird im Rubrum nicht genannt!

- Die (Landes-)Behörde (und nicht der Rechtsträger) kommt als Verfahrensbeteiligte nur dann ins Rubrum, wenn sie aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen beteiligtenfähig ist (§ 61 Nr. 3 VwGO) und die Klage gem. § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO gegen die Behörde gerichtet ist. Das „**Behördenprinzip**“ gilt in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland allgemein und eingeschränkt in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz<sup>5</sup>.

☞ „ ... gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Saarbrücken, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken ... “.

❗ § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ermächtigt nur die Länder, das Behördenprinzip einzuführen, **nicht den Bund**, so dass auf Bundesebene regelmäßig die Klage nicht gegen die Bundesbehörde, sondern gegen den Bund zu richten ist.

❗ Das Behördenprinzip gilt nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (einschl. Fortsetzungsfeststellungsklagen), **nicht für Leistungs- oder Feststellungsklagen!**<sup>6</sup>

4. Ferner wird durch die im Rubrum rechts ausgerückte Bezeichnung als Kläger/in bzw. Beklagte/r die **Stellung der Beteiligten im Verfahren** genannt (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Diese Bezeichnung wird zumeist durch Kommata, aber auch durch Gedankenstriche abgetrennt.

☞ „In der Verwaltungsrechtssache des

Martin Meier,

... Köln,

Klägers,“

ODER:

☞ „In der Verwaltungsrechtssache

Martin Meier,

...Köln,

– Kläger –“

<sup>4</sup> Zum Streit, ob § 78 die Prozessführungsbefugnis (Zulässigkeitsfrage) oder die Passivlegitimation (Begründetheitsfrage) regelt, siehe z.B. Brenner, in Sodan/Ziekow, VwGO, § 78 Rn. 2

<sup>5</sup> Kopp/Schenke, VwGO, § 61 Rn. 13.

<sup>6</sup> Dies ergibt sich aus der systematischen Stellung und dem Wortlaut („Verwaltungsakt“) von § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

*In dieser etwas abgekürzten Fassung wird der Artikel „des“ bei der Einleitung weggelassen und der Einschub mit der Bezeichnung der Beteiligtenstellung in Gedankenstriche gesetzt. Dann unterbleibt auch das Genitiv-s.*

5. Sofern es einen oder mehrere **Beigeladene** gibt,
- werden diese **nach den Hauptbeteiligten**<sup>7</sup> aufgeführt: „*beigeladen: ...*“;
  - es wird nicht erwähnt, ob die Beiladung einfach oder notwendig ist;
  - es erfolgt *nicht* (und somit anders als bei Kläger und Beklagter) die rechts ausgerückte ausdrückliche Einführung als „Beigeladene(r)“.

Nur sehr selten ist ein **Vertreter des öffentlichen Interesses** (VÖI, § 36 VwGO) an einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht oder Oberverwaltungsgericht beteiligt.<sup>8</sup> Ggf. wird der VÖI nach den übrigen Beteiligten aufgeführt: „*beteiligt ...*“.

**Mehrere Beteiligte**, also insbesondere mehrere Kläger oder Beigeladene (vgl. § 63 VwGO), werden nacheinander aufgeführt und sind durchzunummerieren. Im Falle der Klägermehrheit werden diese dann rechts ausgerückt einheitlich als „Kläger“ bezeichnet.

☞ „ ... In der Verwaltungsrechtssache

1. des Alfons Ahrens, ...
2. der Berta Ahrens, ...

Kläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1.) und 2.):

Rechtsanwälte Kluge und Junge,  
Eppendorfer Landstraße 7,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Bezirksamt Bergedorf,  
Schlossstraße 1,  
20091 Hamburg,

Beklagte,

beigeladen:

1. Hanno Brückner, ...
2. Marion Claudius, ...

Prozessbevollmächtigte zu 1.):

Rechtsanwältin Sabine Schick,  
Pöseldorfer Weg 6,

23245 Hamburg, ... “

6. Bei einigen Gerichten ist es üblich, den **Streitgegenstand** im Rubrum zu bezeichnen<sup>9</sup>. Erforderlich ist diese Angabe nicht und daher unseres Erachtens entbehrlich.

<sup>7</sup> Ramsauer, Assessorprüfung, Rn. 5.08; Kintz, Assessorexamen, Rn. 10. Abzulehnen ist die Auffassung von Kaiser/Köster, Assessorexamen, Rn. 43, dass die Beigeladenen im Rubrum bei dem Beteiligten zu nennen sind, dem sie zur Seite treten.

<sup>8</sup> Diese gibt es nur noch in den Ländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen, siehe Guckelberger, in Sodan/Ziekow, VwGO, § 36 Rn. 5. Für das Bundesinteresse sieht § 35 VwGO die Möglichkeit vor, dass ein Vertreter des Bundesinteresses sich vor dem BVerwG beteiligt.

<sup>9</sup> Siehe Kintz, Rn. 19.

7. Der **Verbindungssatz** im Urteilsrubrum:

- Ob bei der **Kammerbezeichnung** die Nummer vorangestellt („2. Kammer“) oder angefügt wird („Kammer 2“) hängt von den Usancen des jeweiligen Gerichts ab. Sie sollten sich an die jeweilige Praxis bzw. im Examen an die Angabe im Sachverhalt halten (zumeist findet sich die Kammerbezeichnung im Verhandlungsprotokoll oder einem sonstigen Schriftstück des Gerichts).
- Wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, lautet der Verbindungssatz weiter:

☞ „ ... hat das X-Gericht, Kammer X, **aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ...** durch die Richter ... für Recht erkannt:“

Im schriftlichen Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO lautet der Verbindungssatz:

☞ „ ... hat das X-Gericht, Kammer X, **im schriftlichen Verfahren am ...** durch die Richter ... für Recht erkannt:“

- Im Verbindungssatz werden alle an der Entscheidung **beteiligten Richter** aufgeführt,<sup>10</sup> also auch die ehrenamtlichen Richter, die ja am Tenor mitgewirkt haben.

**i** Anders ist es bei den Unterschriften am Ende des Urteils: Dort unterschreiben nur die Berufsrichter, da nur diese an der Abfassung der Gründe mitwirken.

Die Berufsrichter sind jeweils mit ihrer Amtsbezeichnung zu nennen (im Examen ist diese zumeist aus der Aufgabe ersichtlich). Z. B.:

☞ „Richter X“ = Proberichter.

☞ „Richter am Verwaltungsgericht X“ = Auf Lebenszeit ernannter Richter am Verwaltungsgericht.

☞ „Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht X“ = Auf Lebenszeit ernannter Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht. Demgegenüber bringt die Bezeichnung „Richter am Verwaltungsgericht X als Vorsitzender“ zum Ausdruck, dass der Richter zwar auf Lebenszeit ernannter Richter am Verwaltungsgericht ist, jedoch nicht zum Vorsitzenden ernannt wurde, aber als Vertreter für den verhinderten Vorsitzenden an der Entscheidung mitgewirkt hat.

☞ „Präsident des Verwaltungsgerichts“

- Bei der Entscheidung durch Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO) oder durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 3, 2 VwGO) oder durch den Vorsitzenden ist dies im Verbindungssatz deutlich zu machen:

☞ „ ... durch die Richterin am Verwaltungsgericht X **als Einzelrichterin** ... “.

☞ „ ... durch den Richter am Verwaltungsgericht V **als Berichterstatter** ... “

---

<sup>10</sup> Anders als im obigen Beispiel aufgeführt kann dies auch durch die Formulierung erfolgen „ ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ..., an der teilgenommen haben: der Vorsitzende Richter Müller, die Richterin am Verwaltungsgericht Meier, die Richterin Martens und die ehrenamtlichen Richter Wille und Woskow für Recht erkannt: ...“ (Kintz, Assessorexamen, Rn. 20).

#### IV. Besonderheiten beim Gerichtsbescheid (§ 84 VwGO)

Mit einem Gerichtsbescheid kann das (erstinstanzliche) Gericht gem. § 84 Abs. 1 VwGO über eine Klage, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, ohne mündliche Verhandlung entscheiden.<sup>11</sup> In der Praxis und im Examen gibt es kaum mehr Gerichtsbescheide. Denn die Beteiligten können, wenn sie mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht einverstanden sind, gem. § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO mündliche Verhandlung beantragen. Sind die Beteiligten jedoch mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden, kann auch im schriftlichen Verfahren gem. § 101 Abs. 2 VwGO entschieden werden. Sollte dennoch ein Gerichtsbescheid zu fertigen sein, ist für das Rubrum Folgendes zu beachten:

- Der Gerichtsbescheid wird formal wie ein Urteil erlassen (§ 84 Abs. 1 S. 3 VwGO);
- statt mit „Urteil“ ist die Entscheidung mit „Gerichtsbescheid“ überschrieben;
- Ehrenamtliche Richter wirken nicht mit (§ 5 Abs. 3 S. 2 VwGO);
- Im Verbindungssatz heißt es statt „hat ... aufgrund mündlicher Verhandlung für Recht erkannt ...“:

☞ „ ... hat das Verwaltungsgericht X durch den Richter Y als Einzelrichter [oder: Bericht-erstatte] am ... **ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden.**“<sup>12</sup>

#### V. Besonderheiten beim Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO)

In Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO (die im Examen und in der Berufsanfängerpraxis eher selten vorkommen) ist das Oberverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof zuständig. Das Gericht entscheidet, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, durch Urteil (§ 47 Abs. 5 S. 1 VwGO). Es kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, etwa wenn der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dann erfolgt die Entscheidung durch Beschluss; die Besetzung der Richterbank ist aber die gleiche wie bei einem Urteil. Die Beteiligten werden – auch bei einer Entscheidung durch Urteil – als Antragsteller(/in) und Antragsgegner(/in) bezeichnet. Urteile ergehen „Im Namen des Volkes“ (§ 117 Abs. 1 S. 1 VwGO); bei Beschlüssen in der Hauptsache gibt es insoweit keine Vorgabe, so dass es von der jeweiligen Gerichtspraxis abhängt, ob sie „Im Namen des Volkes“ ergehen.<sup>13</sup> Sodann wird die Bezeichnung der Beteiligten eingeleitet mit „In dem Normenkontrollverfahren“, oder „In der Normenkontrollsache“, oder (wie sonst auch) mit „In der Verwaltungsrechtssache“.

##### Worauf Sie beim Rubrum besonders achten sollten:

1. Nennung aller Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten.
2. Richtiges Datum der Entscheidung im Verbindungssatz.
3. Richtige Bezeichnung der mitwirkenden Richter im Verbindungssatz.

11 Zum Gerichtsbescheid: *Fischer*, Der Gerichtsbescheid in der Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, JuS 2013, 611,

12 Zum Teil wird auch vorgeschlagen: „ ... ergeht der Gerichtsbescheid aufgrund der Beratung vom ...“ (Kaiser/Köster, Assessorexamen, Rn. 257). Da es sich jedoch um nicht besonders schwierige Sachen handelt, ist die Entscheidung in der Kammer und somit eine „Beratung“ die Ausnahme (vgl. § 6 Abs. 1 VwGO).

13 Vgl. *Gärditz*, VwGO, § 117 Rn. 1.

## C. Tenor

### I. Allgemeines

Der Tenor muss den gesamten Streitgegenstand erfassen (aber auch nicht mehr) und so bestimmt formuliert sein, dass er ggf. Grundlage einer Vollstreckung sein kann.

**Der Tenor umfasst mindestens 3 Elemente:**

1. Hauptentscheidung.
2. Kostenentscheidung.
3. Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit (ggf. einschließlich Abwendungsbefugnis).

In der Praxis kommt dazu regelmäßig die **Streitwertentscheidung**, die im Examen zumeist erlassen ist.

**Berufungszulassung:** Falls – ausnahmsweise – das Verwaltungsgericht die Berufung gegen sein Urteil zulässt, sollte diese Entscheidung auch tenoriert werden („Die Berufung wird zugelassen“);<sup>14</sup> sie ist dann in den Entscheidungsgründen auch zu begründen.

**i** Im Examen sollte hierzu nichts gesagt werden. Die Voraussetzungen für eine Berufungszulassung durch das Verwaltungsgericht (§§ 124a Abs. 1 S. 1 i. V. m. 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO) liegen in aller Regel nicht vor oder lassen sich jedenfalls aufgrund des Aktenauszugs nicht abschließend beurteilen. Lässt das Verwaltungsgericht die Berufung nicht zu, hat es hierzu weder eine (negative) Entscheidung zu treffen noch die Nichtzulassung zu begründen (§ 124a Abs. 1 S. 3 VwGO).<sup>15</sup>

Soweit die Voraussetzungen vorliegen (s. u. III.2), muss schließlich noch über die **Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren** entschieden werden (§ 162 Abs. 2 S. 2 VwGO).

## II. Musterbeispiele

Bevor die zu tenorierenden Entscheidungen im Einzelnen erörtert werden, geben Ihnen die folgenden typischen Tenorierungen einen kurzen Überblick.

Die Beispiele gehen davon aus, dass im Vorverfahren bereits ein Bevollmächtigter tätig war und der Streitwert 5.000,- Euro beträgt.

**1. Stattgebendes Urteil auf eine Anfechtungsklage hin**

1. Der Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2013 und der Widerspruchsbescheid vom 15. März 2013 werden aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

**i** Streitwertentscheidung wird im Examen regelmäßig nicht erwartet!

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

---

<sup>14</sup> Möglich ist aber auch lediglich in den Entscheidungsgründen darzulegen, dass die Berufung zugelassen wird: Seibert, in Sodan/Ziekow, VwGO, § 124a Rn. 17 m. w. N.

<sup>15</sup> Seibert, in Sodan/Ziekow, VwGO, § 124a Rn. 23.



## 2. Klageabweisendes Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

**i** *Streitwertentscheidung wird im Examen regelmäßig nicht erwartet!*

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.  
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**i** **Beachte:** Im Fall der Klageabweisung spielt die Klageart für den Tenor (hinsichtlich des Hauptausspruchs und der Kostenentscheidung) keine Rolle.

**i** **Beachte:** Eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren erübrigt sich bei einem klageabweisenden Urteil, da der Kläger seine Kosten ohnehin selbst tragen muss (siehe näher unten III.2).

**i** **Beachte:** Trotz gleichen Streitwerts unterscheidet sich hier die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit von der Entscheidung bei Stattgabe der Klage. Hier muss der Vollstreckungsgläubiger, nämlich die Beklagte, keine Sicherheit leisten, wenn sie vorläufig vollstrecken will. Denn die maßgebliche Kostengrenze des § 708 Nr. 11 ZPO (Vollstreckung wegen Kosten bis zu 1.500,- Euro ohne Sicherheitsleistung) ist hier unterschritten: Es vollstreckt nämlich die obsiegende Beklagte, die jedoch – anders als der Kläger – keine Gerichtsgebühren verauslagen musste. Die obsiegende Beklagte hat somit weniger zu vollstrecken als der Kläger zu vollstrecken hat, wenn er obsiegt.

## III. Die einzelnen Entscheidungen im Tenor

### 1. Hauptausspruch

**Unterliegt** der Kläger, lautet der Hauptausspruch regelmäßig:

☞ „Die Klage wird abgewiesen.“

Eine Ausnahme ist das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO (s. o. B.V.). Unterliegt der Antragsteller, lautet der Tenor:

☞ „Der Normenkontrollantrag wird abgelehnt.“

Oder kurz:

☞ „Der Antrag wird abgelehnt.“

Bei **Obsiegen** des Klägers kommt es auf die Klageart an:

### a) Anfechtungsklage

Es wird i. d. R. sowohl der **Ausgangsbescheid als auch der Widerspruchsbescheid** aufgehoben (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

☞ „Der Bescheid vom ... und der Widerspruchsbescheid vom ... werden aufgehoben.“  
oder:

☞ „Der Bescheid vom ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom ... wird aufgehoben.“

Ist der angefochtene Bescheid teilbar (z. B. bei einer Auflage zu einer Genehmigung oder Kostenfestsetzung) kommt eine **Teilaufhebung** in Betracht. Die Klage ist dann im Übrigen abzuweisen!

☞ „Der Bescheid vom ... und der Widerspruchsbescheid vom ... werden insoweit aufgehoben, als der festgesetzte Ausbaubeitrag eine Betrag von 1.000,- Euro übersteigt. Im Übrigen wird die Klage **abgewiesen**.“

### b) Verpflichtungsklage

In einem stattgebenden Urteil auf eine Verpflichtungsklage hin spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, den beantragten Verwaltungsakt zu erlassen (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Umstritten ist, ob bei Erfolg der Verpflichtungsklage der vorangegangene ablehnende Bescheid und der Widerspruchsbescheid aufgehoben werden müssen. Zur Klarstellung empfiehlt sich die Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide:

☞ „Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom ... und des Widerspruchsbescheides vom ... **verpflichtet**, dem Kläger eine Baugenehmigung gemäß seinem Antrag vom ... zu erteilen.“

### c) Verpflichtungsklage: Bescheidungsurteil

Steht der Behörde ein **Spielraum** zu (in der Regel: Ermessen), ob sie den begehrten Verwaltungsakt erlässt, kann der Kläger einen Bescheidungsantrag stellen, wonach die Behörde den Kläger „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ (neu) zu bescheiden hat (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).

☞ „Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom ... und des Widerspruchsbescheides vom ... **verpflichtet**, den Kläger hinsichtlich seines Antrags vom ... auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für ... **unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts** erneut zu bescheiden.“

Hat der Kläger nicht nur einen Bescheidungsantrag gestellt, sondern einen Antrag auf Verpflichtung zum Erlass eines bestimmten Verwaltungsaktes, ist aber mangels Spruchreife nur eine Bescheidung möglich, muss die Klage im Übrigen abgewiesen werden:

☞ „Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom ... und des Widerspruchsbescheides vom ... verpflichtet, den Kläger hinsichtlich seines Antrags vom ... auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.“

Im Übrigen wird die Klage **abgewiesen**.“

### d) Allgemeine Leistungsklage

Bekommt der Kläger auf seine allgemeine Leistungsklage hin die Leistung im Urteil zugesprochen, heißt es im Tenor, dass die Beklagte „verurteilt“ wird (nicht: „verpflichtet“, denn das Leistungsurteil hat einen vollstreckungsfähigen Inhalt):